

**Sperrfrist für alle Medien**

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

**Beantwortung****Motion Feuerwerksverbot in der Stadt Kreuzlingen**

Am 23. Januar 2025 reichte Gemeinderätin Ramona Zülle, Die Mitte, mit 21 Mitunterzeichnenden die Motion Feuerwerksverbot in der Stadt Kreuzlingen ein (Beilage 1). Diese wurde am 8. Mai 2025 begründet (Beilage 2).

**Der Stadtrat beantwortet die Motion wie folgt:****1 Rechtslage****1.1 Eidgenössische Regelungen**

Im Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41) ist unter anderem der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) geregelt, wobei das Sprengstoffgesetz wie auch die Verordnung dazu (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411) lediglich auf den herstellenden Betrieb, das importierende Unternehmen sowie die Verkäuferinnen und Verkäufer samt deren Angestellten und Hilfspersonen anwendbar sind.

Die Feuerwerkskörper werden in die Kategorien F1 bis F4 unterteilt (vgl. Art. 7 SprstV Anhang 1 zur SprstV):

- F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Sie dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden. Beispiele: Rauchbälle, Ladycrackers, Wunderkerzen, kleine Fontänen.
- F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Sie dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. Beispiele: Feuervögel, Römische Kerzen, Sonnen, Bengalfeuer, Fontänen.
- F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Sie dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden. Beispiele: grosse Raketen, Vulkane/Zuckerstöcke, Thunder, Feuerwerksbatterien.
- F4: Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte

"Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch") und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet. Sie dürfen nur mit Abbrandbewilligung verwendet werden. Beispiele: klassische Zylinder- und Kugelbomben, besonders grosse Raketen, grosskalibrige Feuerwerksbatterien.

Die Anwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 bis F3 ist nicht geregelt.

Für die Überwachung des Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen und die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen sind die Kantone zuständig (Art. 28 und Art. 42 Abs. 3 SprstG i. V. m. Art. 111 SprstV).

## **1.2 Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerksinitiative)"**

Am 3. November 2023 wurde die Initiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerksinitiative)" bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initiative möchte Menschen und Tiere vor Knalllärm schützen, indem sie den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verbietet. Sie verlangt kein absolutes Verbot von Feuerwerk. Nicht lärmige Feuerwerkskörper wie zum Beispiel Bengalhölzer oder Vulkane könnten weiterhin verkauft und verwendet werden. Weiter könnten die Kantone für überregionale Veranstaltungen wie z. B. Seenachtsfeste oder überregionale Feiern zum 1. August Bewilligungen erteilen (Quelle: Botschaft zur Volksinitiative vom 16. Oktober 2024). Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, die zuständige Kommission des Nationalrats hat jedoch beschlossen, einen indirekten Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

## **1.3 Kantonale Regelungen**

Im Kanton Thurgau ist die Anwendung des Sprengstoffgesetzes in der Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung (RB 941.41) geregelt. Darin wird die Erteilung von Verkaufsbewilligungen von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen, an die Gemeinden delegiert (§ 4 RRV zur eidg. Sprengstoffgesetzgebung). Die Anwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 bis F3 ist ebenfalls nicht geregelt.

Im kantonalen Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) ist festgehalten, dass die politischen Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet vorübergehend ein Feuerverbot erlassen können (§ 9 Abs. 3 FSG) und definiert, dass ein Feuerverbot das Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern beinhalten kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 1 FSG). Weitere Regelungen betreffend Feuerwerk kennt das kantonale Recht nicht.

### **1.3.1 Kommunale Regelungen**

Die Reglemente der Stadt Kreuzlingen enthalten keine Bestimmungen, die den Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 bis F3 regeln. Ebenso besteht keine Bewilligungspflicht für den Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 bis F3.

### **1.3.2 Tierschutz- und Umweltschutzgesetz**

Weder im Tierschutzgesetz (TSchG) noch im Umweltschutzgesetz (USG) sind pyrotechnische Gegenstände explizit erwähnt. Gemäss Art. 1 Abs. 1 USG soll das USG nicht nur

Menschen, sondern auch Tiere gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen. Feuerwerkskörper gelten als Geräte im Sinne von Art. 7 Abs. 7 Satz 2 USG. Gemäss Art. 12 der Tierschutzverordnung (TSchV) dürfen Tiere nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein (Abs. 1), wobei Lärm als übermässig gilt, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann (Abs. 2). Das Bundesgericht anerkennt, dass die Lärmimmissionen von Feuerwerk und Knallkörpern Menschen in ihrem Wohlbefinden erheblich stören können (insbesondere, da Feuerwerke in der besonders sensiblen Abend- und Nachtzeit gezündet werden und Knallkörper aufgrund ihrer Lautstärke, ihrer starken Impulshaltigkeit sowie der Ungewöhnlichkeit des Lärms eine starke Störwirkung aufweisen) und auch das Gehör und das Wohlbefinden von Tieren durch die Knallgeräusche gefährdet werden können, mit entsprechenden Reaktionen im Sinne der TSchV (Entscheid Bger. 1C\_601/2018 vom 4. September 2019, E. 7 und E. 11.1, betreffend Immissionsschutzreglement der Stadt Wil SG).

Auf der anderen Seite erachtete es das Bundesgericht im konkreten Fall jedoch auch als vertretbar, in Bezug auf privates Feuerwerk am 1. August und Silvester eine Tradition zu bejahen, an deren Erhaltung ein gewisses öffentliches Interesse besteht. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses sei aber in erster Linie von den örtlichen Behörden zu beurteilen (Bger. 1C\_601/2018, E. 9.3 f.). Diese Interessenabwägung wird im Falle der Ausarbeitung einer kommunalen Rechtsgrundlage zu berücksichtigen sein.

### **1.3.3 Zuständigkeit/Regelungskompetenz**

Nachdem weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht den Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 bis F3 regeln, sind die Gemeinden im Rahmen der Erfüllung der örtlichen Aufgaben gemäss § 58 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) befugt, entsprechende Regelungen zu erlassen. Dies deckt sich mit der Zuständigkeit der Gemeinde zum Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung (§ 25 Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung [USGV; RB 814.03]).

## **2 Auswirkungen**

Der Umgang mit Feuerwerk durch Privatpersonen sorgt immer wieder für Probleme und Unmut in der Bevölkerung. Das Abbrennen von himmelssteigenden Feuerwerkskörpern in Wohngebieten stellt zudem eine (Brand-) Gefahr dar. Auch werden nach dem Abbrennen von Feuerwerk in vielen Fällen die Reste am Abbrandort zurückgelassen. Des Weiteren fallen die Überreste von Feuerwerkskörpern unkontrolliert zu Boden und bleiben danach liegen. Diese Verschmutzungen der Umwelt kann als Widerhandlung gegen das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz; RB 814.04) ausgelegt werden.

Bei nicht sachgerechtem Umgang mit Feuerwerk oder nicht sachgerechter Entsorgung der Überreste kann es zu Bränden kommen. Eine falsche Bedienung oder zu schnelle Zündung aufgrund eines Defekts kann zudem zu schwersten Verletzungen führen.

### **3 Kontrollierbarkeit / Strafbestimmungen**

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Feuerwerksverbots ist zu beachten, dass sich die Kontrolle der Einhaltung und somit die Durchsetzung sehr schwierig gestalten wird. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kann eine derartige Kontrolle lediglich durch die Polizei durchgeführt werden, da sowohl der Ordnungsdienst wie auch der private Sicherheitsdienst nicht zu Personenkontrollen legitimiert sind. Aufgrund fehlender Strafbestimmungen in Bezug auf ein Feuerwerksverbot sind Kontrollen und Zuständigkeiten in einem Reglement festzuhalten.

### **4 Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Stadt Kreuzlingen berechtigt ist, Regelungen zur Anwendung von Feuerwerk zu erlassen. Hierzu muss ein Reglement erlassen oder ein bestehendes Reglement, z. B. das Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung, um entsprechende Artikel ergänzt werden.

Im Sinne einer Interessensabwägung ist zu prüfen, das Verbot auf gewisse Feuerwerkskörper zu beschränken. So könnten nicht lärmende Feuerwerkskörper, z. B. Feuerwerk-Vulkane, vom Verbot ausgenommen werden. Allenfalls kann das Verbot für gewisse Gebiete erlassen und Abbrandzonen definiert werden. Statt eines vollständigen Verbots wäre auch eine zeitliche Einschränkung denkbar (siehe Reglement über den Immissionsschutz [Immissionsreglement] der Stadt Bischofszell, Art. 9). Sollte die Motion als erheblich erklärt werden, empfiehlt der Stadtrat die Sistierung der Motion bis zur Abstimmung auf Bundesebene (Ziffer 1.2).

### **Antrag**

**Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren**

**Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, die Motion erheblich zu erklären.**

Kreuzlingen, 16. September 2025

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

**Beilagen**

1. Motion
2. Begründung

**Mitteilung an**

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien



### **Motion: Feuerwerksverbot in der Stadt Kreuzlingen**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Herren des Stadtrates

«In Frauenfeld, Weinfelden, Kreuzlingen, Arbon und Ermatingen mussten die örtlichen Feuerwehrkräfte insgesamt acht Mal wegen kleinerer Brände ausrücken. Meist waren Abfallkübel und Unterflurcontainer wohl wegen Feuerwerkskörpern in Brand geraten.» - Schlagzeile aus der Thurgauer Zeitung vom 3. Januar 2025. Der Unmut der Bevölkerung ist auch wegen dem Abfall von gezündeten Feuerwerkskörpern gross. Viele fordern nun generelle Feuerwerksverbote.

Im Kanton Thurgau wird der Umgang mit Feuerwerk durch das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) sowie durch die entsprechende Sprengstoffverordnung (SprstV) geregelt. Auf kantonaler Ebene gibt es spezifische Regelungen und Richtlinien, die in der Regel von der Polizei- oder Feuerwerksverordnung der jeweiligen Gemeinde oder des Kantons abgeleitet werden. Die Gemeinden im Kanton Thurgau können ein Feuerwerksverbot erlassen, wenn besondere Gründe vorliegen. Mögliche Gründe: Waldbrandgefahr, Lärmschutz, Gefahr für Personen oder Sachwerte.

Im Interesse des Umwelt- und Tierschutzes, der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Sicherheit beantrage ich als Mitglied des Gemeinderates die Einführung eines generellen Feuerwerksverbots auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen. Ausnahmen sollen nur bei professionellen Veranstaltungen mit Bewilligung zugelassen werden.

#### **Begründung**

##### 1. Umweltbelastung

Feuerwerke setzen grosse Mengen an Schadstoffen wie Feinstaub, Schwermetallen und chemischen Rückständen frei, die die Umwelt und insbesondere die Luftqualität erheblich belasten.

##### 2. Schutz von Tieren

Wer selbst ein Haustier hat, kennt es: Das jährliche Ohrenkraulen, sobald die Feuerwerksböllerei losgeht. Die Tiere tigern verstört herum, wissen nicht wohin, die Knallerei erschreckt sie. Kaum ist ein Knall vorüber, folgt der nächste. Der Lärm von Feuerwerken hat erhebliche negative Auswirkungen auf Haus- und Wildtiere. Viele Tiere erleiden Panik, was zu Verletzungen und langfristigen gesundheitlichen Schäden führen kann.

##### 3. Gesundheit und Sicherheit

Es kommt regelmässig zu Unfällen und Bränden, die durch den unsachgemässen Gebrauch von Feuerwerk verursacht werden. Nicht selten gibt es dabei Tote oder Schwerverletzte. Gerade nach dem vergangenen Silvester sind diverse Schlagzeilen in der Schweiz aufgetaucht: «Wallis: Vier Personen von Feuerwerk verletzt», «St. Gallen: Arm weggesprengt, Menschen mit Feuerwerk beschossen», «Toter und zwei Schwerverletzte nach Feuerwerkunfällen an Silvester». Ebenfalls in Deutschland: «Feuerwerksunfälle forderten in der Silvesternacht mindestens fünf Tote».

Der hohe Lärmpegel beeinträchtigt zudem die Lebensqualität vieler Menschen, insbesondere von Kindern, älteren Personen und Personen mit sensibler Geräuschwahrnehmung.

#### 4. Sachschäden und Verschmutzungen

Feuerwerk verursacht in jedem Fall Verschmutzungen oder gar Sachschäden. An Halloween im 2024 wurde durch unbekannte Personen eine Feuerwerksbatterie an der Steigstrasse unmittelbar neben dem Wald sowie diversen Wohnhäusern und Autos gezündet. Diese ist dabei umgekippt und hat in alle Richtungen geschossen und dabei Brand- und Farbflecken an Mauern und Fassaden verursacht. Nach jeder Silvesternacht aber auch nach dem 1. August sind die Spuren ebenfalls deutlich sichtbar: Verfärbungen und Brandflecken auf Strassen, Autos, an Hausfassaden. Überreste von Feuerwerkskörpern liegen auf dem gesamten Stadtgebiet sowohl auf öffentlichem Grund als auch in privaten Gärten herum. Nicht zuletzt belastet dies den Steuerfranken, da Mitarbeitende des Werkhofs teilweise auch an Sonn- bzw. Feiertagen mit Aufräum- und Putzarbeiten beauftragt werden müssen. Ebenso müssen bereits im Vorfeld Schutzvorkehrungen in Form von intensiveren Kontrollen durch Sicherheitspersonal getroffen werden.

#### 5. Vorbildfunktion und Innovation

Kreuzlingen kann durch alternative, umweltfreundliche Licht- und Lasershows einen positiven Beitrag leisten und damit auch die Attraktivität öffentlicher Veranstaltungen steigern.

Antrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die:

- den Einsatz von Feuerwerk im gesamten Gemeindegebiet untersagt,
- Ausnahmen nur bei professionellen Veranstaltungen mit einer Bewilligung zulässt, und
- die Einführung von alternativen, umweltfreundlichen Feierformen fördert.

#### Schlussbemerkung

Die Umsetzung eines Feuerwerkverbots wäre ein Zeichen des Respekts gegenüber Umwelt und Mitmenschen. Zahlreiche Gemeinden und Städte in der Schweiz und Europa haben bereits ähnliche Schritte unternommen und zeigen, dass solche Massnahmen breite Akzeptanz finden.



Freundliche Grüsse




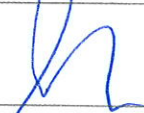

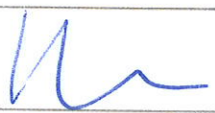
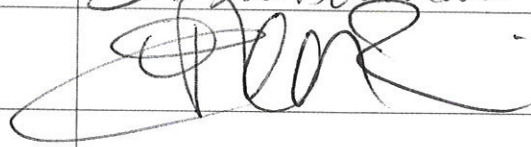
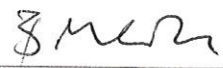

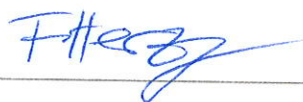


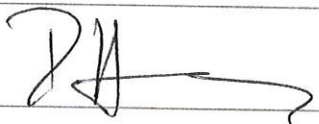


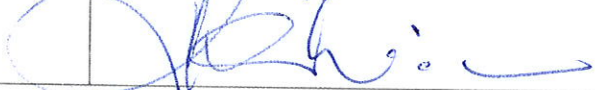
1. Motionärin



Ramona Zülle

Gemeinderätin, Die Mitte

Name	Unterschrift
Zülle Ramona	
Be Nissa Ornina	
Elmer Raschke	
Thomas Leuch	

Thomas Dufner	
Stefan Mauer	
Nello Nico	
Conrad Silvia	
Brändli Ana	<del>Brändli</del> 
Dal Doss Luca	
Bitschnau Sunniva	S. Bitschnau
Nenzi Flavia	
Menz Beni	
Sarah Sawo	
Herzog Fabienne	
Schläfli Gabriela	
Haberlein Andreas	
Herzog Buedi	
Wittgen Kathrin	
Boman Bogru	
Xaver Dürndau	



**Auszug aus dem Wortprotokoll der 17. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2023/2027**

**22. Legislaturperiode**

**Donnerstag, 8. Mai 2025, 18.30 Uhr  
im Rathaussaal**

#### **10. Motion Feuerwerksverbot in der Stadt Kreuzlingen / Begründung**

**GR Zülle:** Wer ein Haustier hat, kennt das jährliche oder gar halbjährliche Ohrenkraulen, wenn die Knallerei am Silvester und am 1. August losgeht. Feuerwerk mag Tradition haben, aber seine negativen Folgen sind unübersehbar. Umweltverschmutzung, gesundheitliche Gefahren, erheblicher Stress für Tiere und Menschen und steigende Sicherheitsrisiken. Aus diesem Grund haben ich und 21 mitunterzeichnende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte die Motion Feuerwerkverbot in der Stadt Kreuzlingen eingereicht. Ich bitte, die Motion im weiteren politischen Verfahren für erheblich zu erklären. Die Motion begründe ich wie folgt: Umweltbelastung minimieren: Jährlich gelangen durch Feuerwerk Tonnen von Feinstaub, Schwermetall und Plastikresten in die Luft und auf unsere Böden. Eine unnötige Belastung für Natur und Gesundheit. Schutz für Mensch und Tier: Lärm und Lichtblitze setzen Haus- und Wildtiere unter extremen Stress. Viele flüchten in Panik. Auch für empfindliche Personen, Kinder und ältere Menschen bildet dieser Krach eine starke Belastung. Unfallrisiken und Sachschäden reduzieren: Jahr für Jahr sorgen Feuerwerksunfälle für Verletzte, Todesfälle, Brände und Sachschäden. Vermeidbare Gefahren, die unnötige Ressourcen von Rettungsdiensten, Polizei und Werkhof binden. Durch die stetige Verdichtung der Wohnsituation in unserer Stadt gibt es weniger breitflächige Plätze, um Feuerwerk genügend weit entfernt von Gebäuden und Fahrzeugen zu zünden. Die Raketen fliegen einem buchstäblich um die Ohren und die Häuser. Vorbildfunktion für eine moderne Stadt: Immer mehr Städte setzen auf nachhaltige, umweltfreundliche Alternativen wie Licht- und Drohnenshows. Kreuzlingen kann mit gutem Beispiel vorangehen und eine innovative, sichere und verantwortungsbewusste Feuerkultur fördern. Daraus schliesse ich mein Fazit. Ein Verbot für privates Feuerwerk ist ein notwendiger Schritt für eine saubere, sichere und lebenswerte Stadt. Als Ausnahme sollen professionelle Veranstaltungen mit Bewilligung wie zum Beispiel das Fantastical gelten. Das schützt Umwelt, Gesundheit und Eigentum und schafft Raum für moderne, nachhaltige Alternativen. Und wer jetzt immer noch am traditionellen Feuerwerk hängt, darf bei mir ein lautloses Feuerwerk abholen und den Drink nach unserer heutigen wohlverdienten und pausenlosen Ratssitzung festlich dekorieren.